BLAUZUNGENKRANKHEIT - Aktueller Stand in Baden-Württemberg

Tagung zum Alpenweideviehverkehr 2019

Dr. Gerhard Kuhn

28.02.2019

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schwerpunkte der Präsentation

- Epidemiologische Situation in Deutschland und Baden-Württemberg
- Verbringung empfänglicher Tiere
- Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen
- Künftige Bekämpfungsstrategie

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Epidemiologische BTV-Situation in Europa

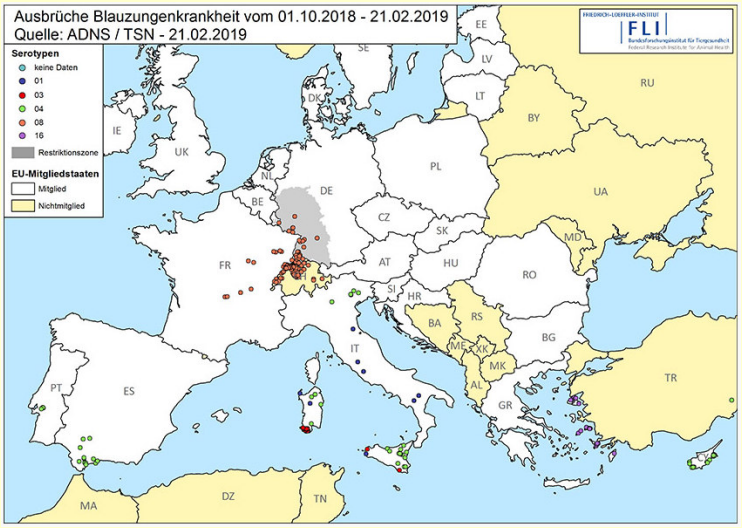

Ausbrüche 1. Oktober 2018 – 21. Februar 2019

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Epidemiologische BTV-8-Situation in DE

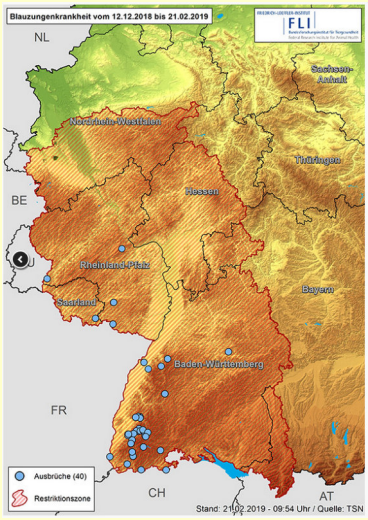

<u>Ausbrüche:</u>

12.12.2018 1. Ausbruch BW
25.02.2019 45 Ausbrüche (DE)
39 Rd und 1 Schf (BW)

<u>Sperrbezirk:</u>

BW, RP, SL vollständig
HE, BY, NRW teilweise

Ausbrüche 12. Dezember 2018 – 25. Februar 2019

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verbringungsregelungen

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verbringen von Wiederkäuern innerhalb der Restriktionszone

Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren innerhalb des Sperrgebietes:

Gilt für alle zu verbringenden Rinder, Schafe, Ziegen sowie Gehegewild – unabhängig vom Impf- oder Untersuchungsstatus im gesamten Sperrgebiet

Die Tiere benötigen zum Verbringen eine Tierhaltererklärung („Tierhaltererklärung Sperrgebiet“), mit der der Tierhalter bestätigt, dass die zu verbringenden Tiere am Tag des Transportes frei von Anzeichen der Blauzungen-Krankheit sind.

Blauzungenkrankheit

- TIERHALTERERKLÄRUNG -

als Voraussetzung zum Verbringen von

ZUCHT-/NUTZTIEREN ☐
SCHLACHTTIEREN ☐

innerhalb des Sperrgebietes

Betriebsname:	
Registrier.Nr.:	
Name, Vorname: (Tierhalter)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	

Der Unterzeichner (Tierhalter) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass bei den nachfolgend aufgeführten Tieren sowie bei den empfänglichen Tieren im Rindbestand am (Datum) ..... keine klinischen Anzeichen (unten aufgeführt) einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vorliegen. Die nachfolgend aufgelisteten Tiere werden am gleichen Tag verbracht.

Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Auskunft wird nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder 6 i.V.m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rinder:

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Stand: 07.01.2019; Erstellung: RPs, MLR und Task Force TS BW

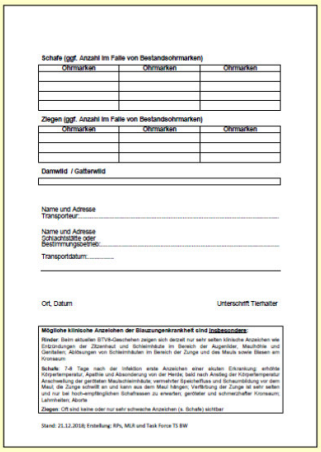

Schafe (ggf. Anzahl im Falle von Bestandsohrmarken)

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Ziegen (ggf. Anzahl im Falle von Bestandsohrmarken)

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Damwild / Gatterwild

Name und Adresse Transporteur: .....

Name und Adresse Schlachtstätte oder Bestimmungsbetrieb: .....

Transportdatum: .....

Ort, Datum Unterschrift Tierhalter

Mögliche klinische Anzeichen der Blauzungenkrankheit sind insbesondere:

Rinder: Beim aktuellen BTV8-Geschehen zeigen sich derzeit nur sehr selten klinische Anzeichen wie Entzündungen der Zitzenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien; Abbeugungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum

Schafe: 7-8 Tage nach der Infektion erste Anzeichen einer akuten Erkrankung: erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde, bald nach Anstieg der Körpertemperatur Anschwellung der gerötteten Maulschleimhäute; vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul, die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen; Verfärbung der Zunge ist sehr selten und nur bei hochempfänglichen Schafrassen zu erwarten; gerötteter und schmerzhafter Kronsaum, Lahmheiten, Aborte

Ziegen: Oft sind keine oder nur sehr schwache Anzeichen (v. Schafe) sichtbar

Stand: 21.12.2018; Erstellung: RPs, MLR und Task Force TS BW

TSK TIERSEUCHENKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
- DIAGNOSTIKZENTRUM -

Verbringen von Rindern aus der Restriktionszone

1	Rinder ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	60 Tage Intervall	DE**	EU
2			35 Tage Intervall + negativer *** Virusnachweis (oder)	DE	EU
3	Kälber bis zu 90 Tagen	GI* von Mutterkuh 4 Wo vor Abkalbung abgeschlossen	Biestmilch erhalten + Tierhaltererklärung (Kälber)	DE	~~EU~~
4	Nutz- / Zuchtrinder	ohne Impfung Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019	Repellent-Behandlung + negativer ** Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	~~EU~~
5	Schlacht-rinder	ohne Impfung	Tierhaltererklärung (Schlachttiere)	DE	~~EU~~
6	Rinder mit positivem BTV-Titer	Antikörper (Ak) positiv (z. B. geimpft, aber ohne gültigen Impfstatus	positiver Ak-Nachweis 60 - 360 Tage vor Verbringen + positiver Ak-Nachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU
7			positiver Ak-Nachweis 30 Tage vor Verbringen + negativer ** Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU

* Grundimmunisierung: 2-malige Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (s. Impfstoff)

** DE: nur innerstaatliches Verbringen; EU: auch innergemeinschaftliches Verbringen möglich

*** Untersuchung auf BTV-Virus nur aus EDTA-Blut möglich !

TSK Tierseuchenkasse Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum -

Verbringen von Schafen, Ziegen, Gatterwild aus der Restriktionszone

1	Tiere ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	60 Tage Intervall + Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen	DE**	EU
2			35 Tage Intervall + negativer *** Virusnachweis (oder) + Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen	DE	EU
4	Nutz- / Zuchttiere	ohne Impfung Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019	Repellent-Behandlung + negativer ** Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen + Tierhaltererklärung ungeimpfte Schafe/Ziegen	DE	~~EU~~
5	Schlacht-tiere	ohne Impfung	**Tierhaltererklärung (Schlachttiere)**	DE	~~EU~~
6	Tiere mit positivem BTV-Titer	Antikörper (Ak) positiv (z. B. geimpft, aber ohne gültigen Impfstatus	positiver Ak-Nachweis 60 - 360 Tage vor Verbringen + positiver Ak-Nachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU
7			positiver Ak-Nachweis 30 Tage vor Verbringen + negativer ** Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU

* Grundimmunisierung: 2-malige Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (s. Impfstoff)

** DE: nur innerstaatliches Verbringen; EU: auch innergemeinschaftliches Verbringen möglich

*** Untersuchung auf BTV-Virus nur aus EDTA-Blut möglich !

TSK Tierseuchenkasse Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum -

Impfung gegen BTV

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Impfbarometer für Baden-Württemberg

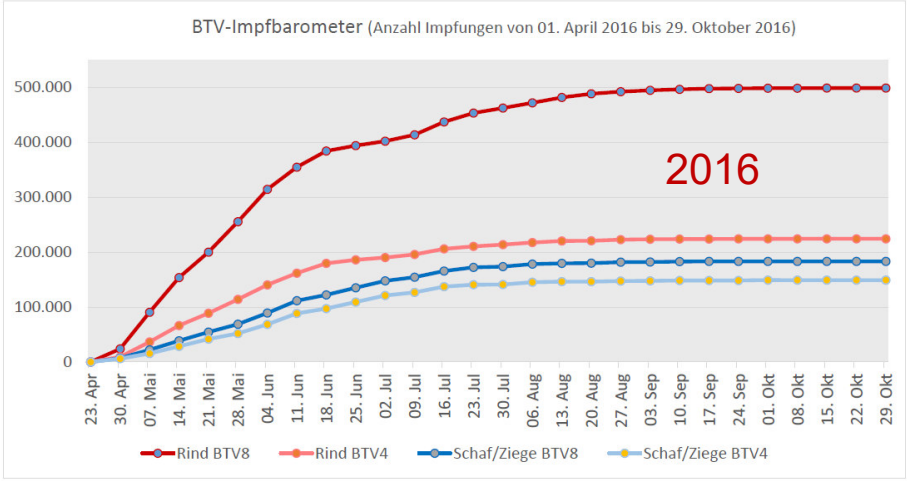

STUA Aulendorf - Diagnostikzentrum

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Impfbarometer für Baden-Württemberg

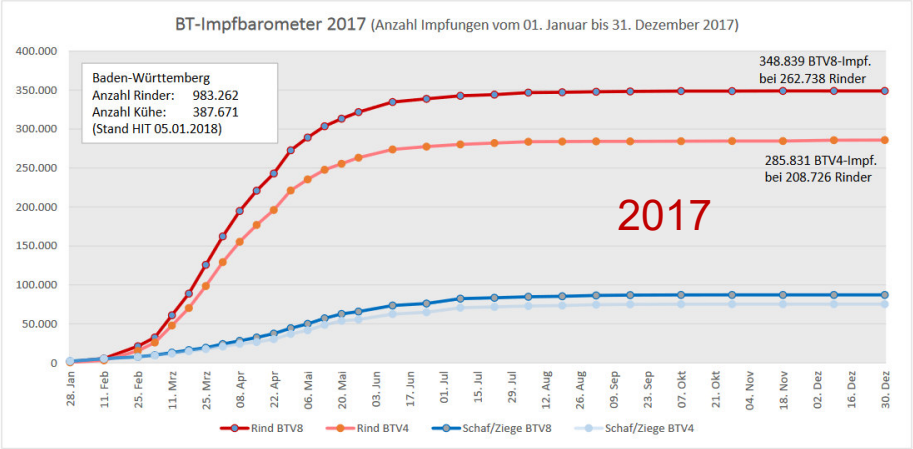

STUA Aulendorf - Diagnostikzentrum

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Impfbarometer für Baden-Württemberg

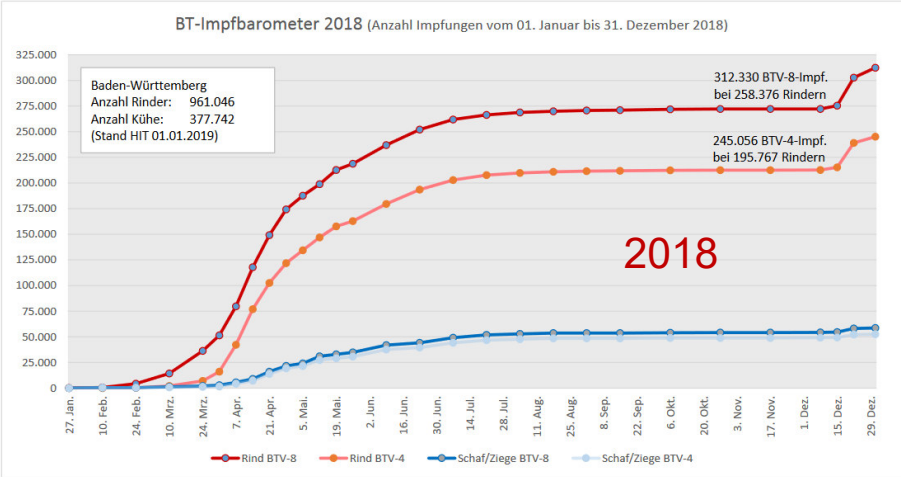

STUA Aulendorf - Diagnostikzentrum

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Impfbarometer für Baden-Württemberg

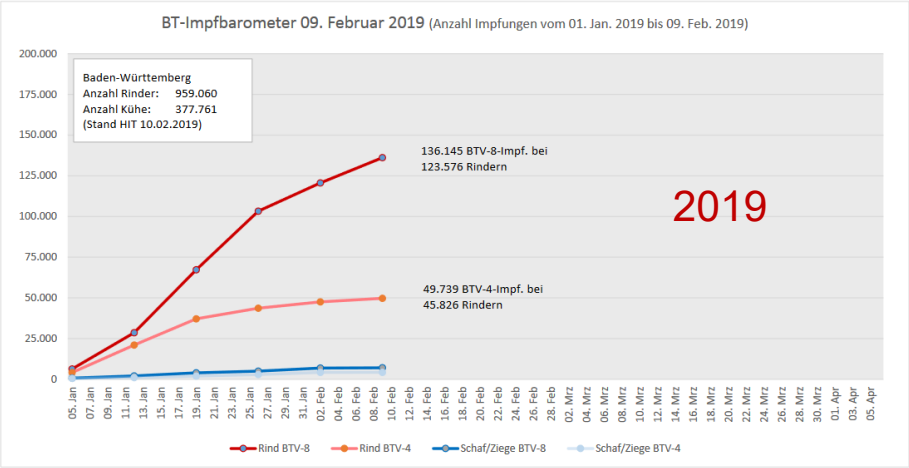

STUA Aulendorf - Diagnostikzentrum

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuschuss von Land BW und Tierseuchenkasse BW zur Impfung im Jahr 2019

- Zuschuss zur Impfung gegen BTV 8 und BTV 4 bei freiwilliger Impfung
  - **<u>1,00 €</u> je Impfstoffapplikation beim Rind**
  - **<u>0,65 €</u> je Impfstoffapplikation beim Schaf**
  - **<u>0,40 €</u> je Impfstoffapplikation bei der Ziege**
  - Impfung mit zwei Impfstoffen (BTV 4 und BTV 8) zum selben Impftermin zwei Impfvorgänge
    - ✓ Eintragung der Impfung in HIT
    - ✓ Auszahlung Impfzuschuss nur an Impftierarzt

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Künftige Bekämpfungsstrategie

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Künftiges Vorgehen bei BT

✓ **Möglichkeiten bei künftiger Bekämpfungs-/ Impfstrategie**

- Beendigung/deutliche Reduzierung der BTV-Impfung
- (verstärkte) Fortsetzung der bisherigen freiwilligen Impfung (BTV-8 und BTV-4)
- konsequente flächendeckende BTV-8- (und BTV-4-) Impfung empfänglicher Tiere zur Wiedererlangung des Freiheitsstatus (Pflichtimpfung)

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Künftiges Vorgehen bei BT

✓ Beendigung/deutliche Reduzierung der Impfung

- Optionen: - Haupthandelsregionen ebenfalls Restriktionsgebiet;
- Vorteile: - kein Aufwand für Impfung und keine Impfkosten
  - keine Widerstände durch Impfgegner
- Nachteile: - BTV-8-Freiheitsstatus nicht zeitnah/wieder möglich;
  - Verbringen von Tieren in freies Gebiet nur mit Antikörpernachweis (Kosten, Zeitfaktor);
  - Aufwand beim Verbringen der Tiere innerhalb des Sperrgebiets/Restriktionsgebiets;
  - Verbringen in Drittstaaten bundesweit eingeschränkt;
  - Erkrankungen insbesondere bei kleinen Wdk. (?);
  - Kapitulation vor der Seuche

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Künftiges Vorgehen bei BT

✓ **(verstärkte) Fortsetzung der Impfung**

- Ziel: - Impfung insbesondere von kleinen Wiederkäuern, Verbringungstieren aus dem Land und Kühen;
  - Kosten-Nutzen-Rechnung
- Vorteile: - keine Erkrankungen v.a. bei kleinen Wiederkäuern;
  - Verbringen von Handelstieren in freie Regionen möglich;
  - flexible Reaktion auf Impfstoffverfügbarkeit
  - Impfzeitpunkt bei Trächtigkeit besser steuerbar;
  - keine Widerstände durch Impfgegner
- Nachteile: - BTV-8-Freiheitsstatus nicht (wieder) erreichbar;
  - Handel mit Drittstaaten bundesweit eingeschränkt;
  - Aufwand für Verbringen empfänglicher Tiere

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Künftiges Vorgehen bei BT

✓ **konsequente flächendeckende Impfung/ Pflichtimpfung**

- Ziel: - Seuchenfreiheit wird wieder angestrebt
- Vorteile: - Beendigung der Verbringungsbeschränkungen (BW/DE/EU/Drittstaaten)
  - keine Erkrankungen und ggf. Tierverluste
  - EU-Kofinanzierung bei Impfquote über 80 %
- Nachteile: - kurzfristige Impfstoffverfügbarkeit nicht vorhanden;
  - keine Flexibilität bei Impfung (Trächtigkeit etc.);
  - Widerstand bei Impfgegnern;
  - hoher personeller und finanzieller Aufwand;
- Cave: - alle betroffenen Regionen/Staaten müssen teilnehmen (DE, FR, CH, IT und ggf. weitere Staaten)

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Künftiges Vorgehen bei BT

✓ **kurzfristige Möglichkeit für Deutschland**

- (verstärkte) Fortsetzung der freiwilligen Impfungen (BTV-8 und BTV-4)
  - soweit Impfstoff verfügbar
  - Ziele: Reduzierung der Ausbrüche, jedoch keine Seuchenfreiheit!
    Verbringen von Tieren
- ggf. neue Situation und Strategie, falls sich Viruseigenschaften und/oder Einstellung aller Beteiligten ändern

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zusammenfassung

- freiwillige Impfung gegen BTV-4 und BTV-8 in Deutschland (verstärkt) fortsetzen
  - Impfung gegen BTV-8 Voraussetzung für Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet
  - (Impfung schützt vor Tiererkrankungen)
- Pflichtimpfung ist derzeit keine Option
- <u>Abstimmung der künftigen (Impf-)Strategie mit Verbänden und Nachbarstaaten!</u>

Folie 21 08.03.2019

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ